

## Informationen zur Hundehaltung in Brachttal

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Brachttal – unter Angabe der Rasse und der Abstammung schriftlich anzumelden.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird.
3. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
4. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
5. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
6. Wird ein Hund veräußert, so sind der Gemeinde, Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
7. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
8. Wird ein Hund lediglich durch einen anderen Hund ersetzt, so ist die Gemeinde über die Rasse und Abstammung, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren.
9. Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag, unter Nachweis der erforderlichen Unterlagen gewährt.
10. Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Kauck Tel. 06053/612151